



## Satzung der Nachbarschaftshilfe Iffeldorf e. V.

### Version 2.0

Diese Version ersetzt die Satzung vom 19.3.2013

Versions Nr.	Dokumentenstatus	Änderungshistorie:
1.0	neu	
2.0	Aktualisiert Gültig durch Beschluss der Mitglieder- versammlung v. 5. Mai 2023	§ 2 Zweck des Vereins – Abs. 1 Zweck / Förderung a) aktualisiert, b) neu, Abs. 2 Satzungszweck a) bis f) aktualisiert § 3 Gemeinnützigkeit, Abs. 4 aktualisiert § 4 Mitgliedschaft, Abs. 1 aktualisiert § 7 Mitgliederversammlung, Abs. 4 und 5 aktualisiert § 8 Vorstand Abs. 1 aktualisiert Abs. 3 aktualisiert Abs. 6 und 7 aktualisiert

Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen ebenso die weiblichen Vertreter mit ein.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe Iffeldorf e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Iffeldorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung der der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung) sowie
  - b) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte, Zivilbeschädigte und Behinderte (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 Abgabenordnung)
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) persönliche Betreuung der hilfsbedürftigen Personen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen, Senioren, Flüchtlingen und Behinderten



- b) Beratung und Hilfe zum „Wohnen im Alter zu Hause“
- c) technische Hilfe und Reparaturen im und am Haus, Gartenarbeiten
- d) Unterstützung bei Behördenangelegenheiten
- e) Fahr- und Transportdienste mit einem Kleinbus
- e) Förderung der sozialen Kommunikation durch Treffen und Ausflüge
- f) Gewinnung und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern für die Beratung-, Betreuungs- und Begegnungsdienste

3. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die in der Nachbarschaftshilfe aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit stets der Verschwiegenheitspflicht, den Bestimmungen des Datenschutzes und den Weisungen des Vereins. Sie haften dabei gegenüber dem Verein, den Vereinsmitgliedern und den Empfängern der Nachbarschaftshilfe nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4. Die kurzzeitige, vorübergehende Nachbarschaftshilfe soll nicht auf Dauer geleistet werden und daher für den Empfänger nicht die Leistungen freiberuflicher oder gewerblicher Dienstleister ersetzen.

5. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Anspruch auf Ersatz der steuerlich zulässigen und nachgewiesenen Auslagen bleibt hiervon unberührt.

4. Der Verein kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung für Personen (bspw. Helfer, Fahrer etc.) die in zeitlich besonderem Umfang für den Verein tätig sind, eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen. Der Verein darf aber keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge und Spenden nicht zurückgezahlt.



## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Die Beitrittserklärung ist in Schriftform an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod.
  - b) durch Austritt. Er ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat möglich und muss in Schriftform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
  - c) durch Ausschluss bei satzungswidrigem Verhalten des Mitgliedes. Hierzu ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von einem Monat Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
3. Der Vorstand kann verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge durch Bankeinzug erhoben. Über die Beitragsordnung sowie die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.
2. Außer den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen, hat die ordentliche Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
  - b) Entgegennahme der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstands



- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- d) Beschluss über eine Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern
- f) Beschluss über die Beitragssatzung, Beitragshöhe und -fälligkeit
- g) Beschluss über Satzungsänderungen
- h) Beschluss über die Auflösung des Vereins

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand verlangt oder wenn der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.

4. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder in der Regel spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladung kann in Schriftform (bspw. per Brief), in Textform (bspw. per E-Mail) oder durch Veröffentlichung in einer regionalen Zeitung erfolgen. Mitglieder müssen ihre Anträge dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in Schrift- oder Textform mitteilen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mit Zustimmung des Vorstandes können Mitglieder

- a) im Wege der elektronischen Kommunikation (bspw. per Online- oder Telefon-Konferenz) an der Versammlung teilnehmen und abstimmen oder,
- b) wenn sie an der Versammlung nicht teilnehmen, ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Schriftform abgeben.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

8. Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

9. Die Mitglieder des Vereins haften gegenüber dem Verein, den anderen Mitgliedern und den Empfängern der Nachbarschaftshilfe nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 8 Vorstand



1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 Personen, die von der Mitgliederversammlung mit einer Amtszeit von drei Jahren gewählt werden.

Diese sind

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Kassenwart,
- d) der Schriftführer,
- e) bis zu drei Beisitzer.

2. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Aufwendungen im Rahmen der steuerlich zulässigen Beträge.

6. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung in der Regel 10 Tage vor einer Sitzung in Schrift- oder Textform ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7. Der Vorstand kann seine Beschlüsse in Schrift- oder Textform oder im Wege der elektronischen Kommunikation fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands dem Verfahren widerspricht. Dem Verfahren muss innerhalb von 5 Tagen ab Zugang der Ladung widersprochen werden. Ein fehlender Widerspruch ist als Zustimmung zum Verfahren zu werten. Beschlüsse können unter Beachtung der Form auch im Umlauf gefasst werden.

8. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

9. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen einzelne Vorstandsmitglieder aus triftigem Grund vorzeitig abberufen, auch mit sofortiger Wirkung.

10. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.



11. Die Vorstandsmitglieder haften im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern und den Empfängern der Nachbarschaftshilfe nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

13. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung verlangen.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Iffeldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

2. Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden, vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich.

Iffeldorf, den 05.05.2023  
gez. Vorstand